

- Die Zusammensetzung der Strafgefangenen in der allgemeinen Vollzugsart gestattet prinzipiell ihren Arbeitseinsatz außerhalb der Strafvollzugseinrichtungen. Die Art und Weise dieses Einsatzes und die örtlichen bzw. betrieblichen Bedingungen, unter denen er erfolgt, sind bestimmend für den Umfang und die Art der Bewachung der Strafgefangenen am Arbeitsplatz, da es sich hier um eine reine Sicherungsmaßnahme handelt. Der Arbeitseinsatz der in der allgemeinen Vollzugsart befindlichen Strafgefangenen kann aber auch innerhalb von Strafvollzugseinrichtungen erfolgen, wenn das aus Sicherheits-, gesundheitlichen oder produktionsbedingten Gründen notwendig bzw. zweckmäßig ist.

Solche Sicherheits-, gesundheitliche und produktionsbedingte Gründe liegen z. B. vor, wenn

- Strafgefangene aus Sicherheitsgründen in ständig verschlossenen Verwahräumen untergebracht werden müssen und durch einen Arbeitseinsatz außerhalb der Strafvollzugseinrichtung die notwendigen Sicherungsmaßnahmen illusorisch gemacht oder erheblich gemindert würden;
 - Strafgefangene auf Grund ihrer ärztlich festgestellten Arbeitsfähigkeit nicht in der Lage sind, die mit dem Arbeitseinsatz außerhalb der Strafvollzugseinrichtungen verbundenen geistigen und körperlichen Anforderungen zu erfüllen, wohl aber zu leichteren oder Unterhaltungsarbeiten innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen eingesetzt werden können. Das kann vorübergehend auch auf Kranke und Rekonvaleszenten zutreffen;
 - die Außenarbeitsmöglichkeit einer Strafvollzugseinrichtung ohnehin nur den Einsatz einer begrenzten Anzahl Strafgefangener zuläßt. In diesem Zusammenhang muß jedoch auch gesehen werden, daß die Versorgungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie die strafvollzugseigenen Werkstätten und Betriebe größtenteils einen Arbeitseinsatz Strafgefangener innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen bedingen.
- Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit sollen Anerkennungen gemäß § 34 in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung ausgesprochen werden. Darin drückt sich das pädagogische Prinzip aus, daß vor der Anerkennung ein entsprechendes Verhalten oder eine entsprechende Leistung als Ausdruck einer positiven Veränderung bzw. Entwicklung sichtbar werden muß.

Wird berücksichtigt, daß das Aufnahmeverfahren bei den in der allgemeinen Vollzugsart befindlichen Strafgefangenen im Regelfall zwei Wochen (§ 14) umfaßt und ihm eine gewisse Eingewöhnungszeit folgt, so steht für die Einschätzung der Anerkennungswürdigkeit eines Strafgefangenen nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Verfügung, der umfassend genutzt werden muß, um die erzieherisch zweckmäßigsten Stimuli anzuwenden. Im sozialistischen Strafvollzug geht es außerdem besonders noch darum, daß Verhalten und Leistung nach Möglichkeit über-